

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, der von dem Verfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird eröffnet.

Barras wiederholt die Verwerfungsgründe der Commission. Widersprüche finden sich in dem Beschluß zwischen dem 4, 7 und 56. Art. Er ist konstitutionswidrig, indem er dem Statthalter die allgemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantonsgericht zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung der Schriften ist gefährlich für die Sicherheit der Bürger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist ebenfalls gegen die Constitution. Eine Menge Unbestimmtheiten lassen der Willkür des Richters in Sachen, die Leben und Ehre der Bürger betreffen, zu großen Spielraum.

(Die Fortsetzung folgt).

## Vollziehungsdirektorium.

### Auszug eines Schreibens des Regierungs-Commissärs Kaiser an das Vollziehungsdirektorium.

Altdorf, den 11. Mai.

Der General Soult hat nun sein Hauptquartier in Urfern. Er hatte den 9ten die Rebellen bei Waasen, ohngefähr 900 Mann stark, gänzlich geschlagen, wo sie sich dann über den Gotthardsberg zurückzogen. Es waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von Schwyz, Uri, Zug, Unterwalden und 200 Mann aus dem Emmenthal, sie erwarteten Verstärkungen aus Rhazien und Wallis, welche aber ausblieben. Ihr Vorhaben war, jeden Schritt Land streitig zu machen, die Teufelsbrücke abzuwerfen (welches aber von den Einwohnern in Urfern mit den Waffen in der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien zurückzuziehen, um sich an die österreichische Armee anzuschließen.

## Ministerium der Künste und Wissenschaften.

### Öffentlicher Unterricht.

4.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungs-rath des Canton Oberland, vom 27. Februar 1799.

In Ermanglung näherer Instruktionen, war unsere bisherige Beschäftigung derjenigen eines über die Schulbesorgung eingesetzten Gerichtshofes ähnlicher, als

einer Gesellschaft, welche für allgemeine Erziehungsverbesserung mitwirken sollte. Thätiger in dieser Hinsicht waren mehrere Inspektoren unseres Cantons, deren Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Erziehung der größern Volksklasse gerichtet war, und welche in dieser Absicht zum Theil schon größere und weitumfassendere Entwürfe uns vorgelegt, zum Theil nur einzelne und individuelle Vorkehrungen und Verbesserungen von uns verlangt haben.

Am 26. Nov. organisirte sich der Erziehungs-rath nach erhaltener Vorschrift, und wählte seine Aufseher mit ihren Suppleanten.

3 Decbr. — Der Schullehrer zu Zweisimmen wurde auf die stürmischen Forderungen mehrerer Dorfbürger und gegen die Vorstellungen des Ortspfarrers entsetzt. Sowohl der Erziehungsaufseher als der Pfarrer des Orts und mehrere der angesehensten Bürger des Dorfs, ertheilen jenem Schullehrer das Zeugniß eines besonnenen und fähigen Mannes, welches letztere durch die von ihm selbst abgefaßte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagerunkte gegen denselben wurden weder von den Klägern selbst, noch von den Erziehungs-aufsehern angezeigt. Der Erziehungs-rath erkennt: das Verfahren und die Forderungen der Kläger seyen gesetzwidrig; der angeklagte Schullehrer soll in seiner Stelle wieder eingesetzt seyn; wenn die Kläger sich in ihren Klagen begründet glauben, so sollen dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schriftlich abgefaßt dem Erziehungs-rath durch seinen Bezirksaufseher einzusenden; auch sollen die letztere zugleich das Zeugniß der ganzen Baurtgemeinde über den Beklagten einziehen.

31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks Oberemmenthal berichtet über das erneuerte gesetzwidrige Betragen der Gemeinde Zweisimmen. Auf die Bekanntmachung der Erkenntniß des Erziehungs-rathes vom 3. Decbr. foderte ein großer Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungehör die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengewühlten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurückgetrieben. Diejenigen, welche noch für den Beklagten gutgesinnt waren, durften bei der darauf gehaltenen Baurtgemeinde, nach dem Bericht des Erziehungs-commissärs, ihre Meinung nicht äußern. Uebrigens wurden auch diesmal von den Klägern keine bestimmten Klagepunkte angeführt, hingegen die Befetzung des erledigten Schuldienstes durch ein von ihnen selbst vorgeschlagenes Subject verlangt. Alle weitere Bemühungen des Erziehungs-commissärs zur Vereinigung der Gemeinde und zu einer gesetzlichen Unterwerfung derselben, waren fruchtlos. — Der Erziehungs-rath erkennt: weil keine bestimmten Klagerunkte gegen den abgesetzten Schullehrer eingelaufen seyn, so halte er die Forderungen der Gemeindeglieder für unrechtmäßig, und er